Preußische Gesetzsammlung

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1938	Nr. 21

Inhalt:

(Nr. 14458.) Verordnung über die Angliederung des Polizeiamts in Merseburg an das Polizeipräsidium in Halle a. S. Vom 6. Oktober 1938.

In Abänderung des Beschlusses vom 16. Juli 1928 (MBliV. S. 711) und der Verordnung vom 20. März 1932 (Gesetzsamml. S. 151) ordne ich hiermit auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) an, daß der Bezirk des Polizeiamts Merseburg unter Beibehaltung dieses Amtes mit Wirkung vom 15. Oktober 1938 ab vom Polizeipräsidium in Weißenfels losgelöst und an das Polizeipräsidium in Halle a. S. angegliedert wird.

Berlin, den 6. Oktober 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Frick.

(Nr. 14459.) Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter. Vom 13. Oktober 1938.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. September 1938 (Gesetzsamml. S. 93) verordne ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für die kirchlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister was folgt:

I. Richtlinien für die Auseinandersetzung über das Vermögen bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter.

§ 1.

Die Auseinandersetzung ist im Regelfall durch Vereinbarung der Gemeinde und der Kirchengemeinde, bei Gutsschulen auch des Gutsbesitzers herbeizuführen. Die Beteiligten sind verpflichtet, die Sach- und Rechtslage zu ermitteln und nach Feststellung der vorhandenen Vermögenswerte die Auseinandersetzung nach den folgenden Grundsätzen vorzunehmen.

§ 2.

(1) Bei der Feststellung der Rechtslage ist von den privatrechtlichen Verhältnissen auszugehen. Kann der Eigentümer nicht ermittelt werden, so ist festzustellen, welchen Zwecken die einzelnen Vermögensstücke bisher vorwiegend gedient haben; Vermögensstücke, bei denen auch insoweit keine Feststellungen getroffen werden können, gebühren den Beteiligten zu gleichen Teilen.

(2) Bei der Zuteilung der einzelnen Vermögensstücke sollen die Beteiligten bestrebt sein, die Verteilung so vorzunehmen, daß die Erfüllung der Zwecke, denen das gemeinsame Vermögen bisher diente, tunlichst ohne Mehraufwendungen möglich ist. Lassen sich Mehraufwendungen künftig nicht vermeiden, können daraus bei der Auseinandersetzung keine Ansprüche hergeleitet werden. Die Auseinandersetzung darf aus diesem Grunde nicht verzögert werden.

§ 3.

Alle Küsterschulgehöfte, die zu dem Stellenvermögen der bis zum 1. Oktober 1938 noch nicht getrennten Ämter gehören, sind grundsätzlich in das Alleineigentum der Gemeinden zu überführen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Gemeinde ausdrücklich auf das Gehöft verzichtet und die Kirchengemeinde oder bei Gutsschulen der Gutsbesitzer bereit ist, das Gehöft zu übernehmen oder zu behalten.

§ 4.

(1) Wer sein Eigentum oder Miteigentum am Gehöft verliert, kann hierfür angemessene Entschädigung verlangen. Bei der Bemessung der Entschädigung sind der Wert der den Beteiligten zustehenden Nutzungsrechte und ihre für das Gehöft gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

(2) Kann eine Gemeinde die von ihr zu zahlende Entschädigung nicht auf einmal zahlen, so hat sie den Betrag mit 4 vom Hundert zu verzinsen und 2 vom Hundert zu tilgen. Die Zinsraten sind vierteljährlich im voraus zu entrichten, die Tilgungsraten jährlich nachträglich. Eine hypothekarische Sicherstellung der Restsumme ist unzulässig.

§ 5.

Bei der Zuteilung des unbebauten Landes sollen die aus der Ortslage der Grundstücke sich ergebenden Bedürfnisse berücksichtigt werden.

§ 6.

(1) Von den zum Stellenvermögen gehörenden Gerechtsamen gebühren die Stolgebühren und die Stolgebührenrenten der Kirchengemeinde. Das gleiche gilt im Zweifel von den an Stelle früherer Naturallieferungen zu zahlenden Renten. Ansprüche auf Lieferung von Brennstoffen oder an ihre Stelle getretene Rentenansprüche sind jedoch, wenn nicht das Gegenteil bewiesen werden kann, als für Schulzwecke gewährt zu betrachten und gebühren daher grundsätzlich der Gemeinde.

(2) Gehören zum Stellenvermögen Ansprüche gegen einen Kirchenpatron oder sonst kirchlich Beteiligten, so gebühren diese der Kirchengemeinde und sind auf Verlangen des Verpflichteten nach Richtlinien abzulösen, die der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für die kirchlichen Angelegenheiten aufstellt.

§ 7.

Den Gemeinden wird zu der Entschädigung, die sie an die Kirchengemeinden oder bei Gutsschulen an die Gutsbesitzer als Abfindung für das Gehöft zu zahlen haben, der staatliche Baubeitrag gemäß § 24 des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 gewährt.

§ 8.

Die Baulast an dem Schulgehöfte geht mit dem 1. Oktober 1938 auf die Gemeinden allein über. Wird abweichend von der Regel des § 3 die Kirchengemeinde oder der Gutsbesitzer bei der Vermögensauseinandersetzung Eigentümer des Gehöfts, so sind die in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zur Rechtswirksamkeit der Vermögensauseinandersetzung geleisteten Bauaufwendungen der Gemeinde zu erstatten.

§ 9.

Sind die Grundstücke einer früheren Gutsschule mit Einwilligung des Gutsbesitzers für die Kirchengemeinde und die Gemeinde (für das vereinigte Amt) im Grundbuch eingetragen worden, so liegt hierin ein Stiftungswille des Gutsbesitzers für das vereinigte Amt. Der Gutsbesitzer ist daher in diesem Falle an der Vermögensauseinandersetzung nicht beteiligt und hat keine Entschädigungsansprüche.

§ 10.

Ist über das Vermögen bisher vereinigter Ämter bereits vor dem 1. Oktober 1938 eine von den Aufsichtsbehörden genehmigte Auseinandersetzung zustandegekommen, aber unter Aufschub der Trennung noch nicht durchgeführt, so bleibt die bisherige Vereinbarung unberührt. Sind dabei einzelne Vermögensteile noch in gemeinschaftlichem Eigentume der Beteiligten geblieben oder nur nach Bruchteilen geteilt worden, so ist nunmehr sofortige Realteilung herbeizuführen. Hierbei finden die Grundsätze dieser Verordnung Anwendung.

II. Verfahrensvorschriften.

1. Auseinandersetzung durch Vereinbarung.

§ 11.

(1) Die Vertretung der Beteiligten bei der Vermögensauseinandersetzung und die Form der Vereinbarung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Der Regierungspräsident gilt im Sinne des Artikels 12 § 2 und Artikels 27 Pr. AG. BGB. als vorgesetzte Behörde der die Vertragsschließenden vertretenden öffentlichen Behörden.

(3) Die Vereinbarung ist mit dem Antrag auf Genehmigung in drei Ausfertigungen der Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die ihrerseits die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde herbeiführt. Der Vereinbarung ist ein Erläuterungsbericht der Beteiligten über die Grundlagen der Vermögensauseinandersetzung beizufügen.

2. Auseinandersetzung durch die Schiedsstelle.

§ 12.

(1) Die Schiedsstelle tritt nach Bedarf zusammen. Der Regierungspräsident und die kirchliche Aufsichtsbehörde benennen die von ihnen zu bestellenden Mitglieder und zugleich deren ständige Stellvertreter. Die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist von dem Regierungspräsidenten bei dem Oberpräsidenten zu beantragen.

(2) Schreibkräfte und Bürobedarf der Schiedsstelle stellt der Regierungspräsident.

§ 13.

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund der ermittelten Sach- und Rechtslage im Rahmen der Grundsätze dieser Verordnung nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie ist an Anträge nicht gebunden. Sie kann die Beteiligten laden und die sonst erforderlichen Ermittlungen anstellen. Bei abweichenden Auffassungen der Mitglieder gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Schiedsstelle hat darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten sich vergleichen. Sie beurkundet den Vergleich durch Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift. Sofern ein Vergleich nicht zustandekommt, entscheidet sie durch einen mit Gründen versehenen Beschluß (Schiedsspruch).

(3) Der vor der Schiedsstelle geschlossene Vergleich bedarf weder der Zustimmung des Patrons noch der sonst für Vereinbarungen nach § 11 dieser Verordnung vorgesehenen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14.

(1) In den Fällen, in denen die zum Stellenvermögen gehörenden Grundstücke im Grundbuch nicht eingetragen sind und auch nach der Übertragung auf den neuen Eigentümer nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden brauchen, geht das Eigentum an den Grundstücken zu dem im Schiedsspruch oder in dem Vergleiche bezeichneten Zeitpunkt auf den neuen Eigentümer über. Dieser hat die Anlegung des Grundbuchblatts für die Grundstücke zu beantragen.

(2) In den Fällen, in denen die zum Stellenvermögen gehörenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind, bedarf es der Auflassung und der Eintragung im Grundbuch, um den im Schiedsspruch oder im Vergleich vorgesehenen Eigentumsübergang herbeizuführen. Die Beteiligten sind verpflichtet, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 15.

Die Schiedsstelle kann für ihre Tätigkeit Gebühren bis zu 2 vom Hundert des von ihr festzusetzenden Streitwerts erheben und Ersatz für ihre baren Auslagen verlangen. Soweit die Schiedsstelle nichts anderes bestimmt, tragen die Beteiligten die Gebühren und Auslagen je zur Hälfte. Die Gebühren fließen in die Staatskasse.

Berlin, den 13. Oktober 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung:

Zschintzsch.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. August 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf für den Ausbau der Reichsstraße 9 — km 38,8 — 40,3 (Rolandswerth) —
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 35 S. 181, ausgegeben am 3. September 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. 8. 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Ergste und Villigst zur Errichtung eines Sportplatzes und eines Freibads
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 37 S. 141, ausgegeben am 17. September 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Kassel für die Anlage einer Kläranlage und eines Zufahrtwegs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 38 S. 234, ausgegeben am 24. September 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. September 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei — Reichsjugendführung — für Zwecke der Reichsjugendführung
   durch das Amtsblatt f. d. Landespolizeibezirk Berlin Nr. 78 S. 259, ausgegeben am 28. September 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. September 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Gumbinnen zur Errichtung eines Schwimmbads nebst einer Erholungsanlage
   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 40 S. 111, ausgegeben am 1. Oktober 1938;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. September 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Pillau zum Ausbau der Gr. Fischerstraße und der Gr. Stiehlestraße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 41 S. 137, ausgegeben am 1. Oktober 1938;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. September 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Walbeck zum Ausbau des Genieler Weges
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 39 S. 189, ausgegeben am 1. Oktober 1938;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. September 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für den Bau einer Kaserne in der Gemarkung Crossen (Oder)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 40 S. 197, ausgegeben am 8. Oktober 1938;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Errichtung eines Offizierheims in Bielefeld-Sieker
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 39 S. 409, ausgegeben am 1. Oktober 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.